

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 4

Das Hauptverfahren

- I. Allgemeines:** Im Hauptverfahren wird die mündliche Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgeführt. Sie ist für den Angeklagten besonders belastend, da sie regelmäßig öffentlich stattfindet. Sie ist daher besonderen rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen, viele der Maximen des Strafprozesses entfalten erst hier ihre besondere Bedeutung, wie etwa Mündlichkeitsprinzip, Unmittelbarkeitsgrundsatz, Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung, Unschuldsvermutung, fair-trial-Prinzip etc. (vgl. zu den Prozessmaximen Arbeitsblatt Nr. 5). Insbesondere das Mündlichkeitsprinzip, § 261 StPO, und der Öffentlichkeitsgrundsatz, § 169 GVG, prägen die Hauptverhandlung: Das Urteil darf nur auf Tatsachen beruhen, die in der Hauptverhandlung mündlich erörtert wurden, sodass sich sowohl das Gericht als auch die Öffentlichkeit ein direktes Bild vom Tathergang sowie von Schuld oder Unschuld des Angeklagten machen können. Selbst Urkunden sind in der Regel zu verlesen, § 249 StPO. Der Grundsatz der Öffentlichkeit besagt ferner, dass grds. jeder bei einer Hauptverhandlung als Zuschauer anwesend sein darf. Einschränkungen sind nur aus besonders gewichtigen Gründen, wie etwa zum Schutz der Intimsphäre der Zeugen, zulässig, §§ 169 I 2, 170 ff. GVG. Seinen Abschluss findet das Hauptverfahren in der Regel durch Einstellung oder durch ein richterliches Urteil, wobei letzteres natürlich auch einen Freispruch beinhalten kann bzw. bei bestehenden Zweifeln des Gerichts an der Strafbarkeit auch muss. **Beachte:** Im Hauptverfahren erhält der Angeschuldigte gem. § 157 StPO die Bezeichnung **Angeklagter**. Er muss grds. während der Hauptverhandlung anwesend sein, § 230 I StPO. Es bestehen indes einige Ausnahmen, insb. § 247 StPO.
- II. Vorbereitung:** Das Gericht trifft vor der eigentlichen Hauptverhandlung und zur Ermöglichung derselben einige Vorbereitungsmaßnahmen, welche in der Regel dem Vorsitzenden obliegen, §§ 213 ff. StPO. Zunächst bestimmt das Gericht einen Verhandlungstermin, § 213 StPO. Zu diesem lädt es die Beteiligten, § 214 StPO, unter Beachtung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche zwischen Ladungszustellung und Hauptverhandlung, § 217 I StPO. Dem Angeklagten ist zusätzlich der Eröffnungsbeschluss zuzustellen, § 215 S. 1 StPO. Unter Umständen muss das Gericht den Termin verlegen, wenn etwa ein Verteidiger nicht erscheinen kann. Die zu ladenden Zeugen und Sachverständigen wurden bereits in der Anklageschrift bezeichnet. Der StA steht daneben aber auch das Recht zur Ladung weiterer Personen zu, § 214 III StPO. Die Zeugen und Sachverständigen der StA sind dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen. Auch der Angeklagte kann die Ladung von Zeugen und/oder Sachverständigen veranlassen, §§ 219 f. StPO. Über entsprechende Anträge entscheidet der/die Vorsitzende durch Verfügung. Wichtig ist in diesem Verfahrensstadium aber auch die Durchführung einzelner vorgezogener Maßnahmen zur Beweiserhebung. So kann das Gericht bereits jetzt Zeugen oder Sachverständige vernehmen, wenn diese aus besonderen Gründen, wie z.B. wegen schwerer Krankheit, an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen können, § 223 StPO. Das Gleiche gilt für eine richterliche Inaugenscheinnahme von Beweismitteln, § 225 StPO.
- III. Ablauf der Hauptverhandlung:** Der Gang der Hauptverhandlung ist in den §§ 243 ff. StPO genau festgelegt.
1. Aufruf zur Sache: Sie beginnt mit dem Aufruf zur Sache sowie der Feststellung der Anwesenheit des Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, § 243 I StPO. Nach ihrer Belehrung verlassen die Zeugen den Sitzungssaal, § 243 II 1 StPO. Über die Anwesenheit der Sachverständigen entscheidet der Vorsitzende nach freiem Ermessen.
 2. Vernehmung des Angeklagten zur Person: Als zweites erfolgt die Vernehmung des Angeklagten zur Person, § 243 II 2 StPO. Wichtiges **Problem:** Nach h.M. dürfen hier keine Fragen gestellt werden, die Einfluss auf die Urteilsfindung haben können, also der Sache dienen (insbesondere bzgl. der Strafzumessung), wie etwa Fragen nach dem Vorleben oder den Vermögensverhältnissen (str.), wenngleich Letzteres in der Praxis aber sehr häufig vorkommt.
 3. Verlesung des Anklagesatzes: Als nächstes verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz in der Form, den dieser durch den Eröffnungsbeschluss im Zwischenverfahren, § 243 III StPO, erhalten hat (vgl. Arbeitsblatt Nr. 3).
 4. Vernehmung des Angeklagten zur Sache: Sodann wird der Angeklagte auf sein Schweigerecht hingewiesen und daraufhin zur Sache vernommen, soweit er zur Aussage bereit ist.
 5. Beweisaufnahme: Als fünftes erfolgt die Beweisaufnahme, §§ 244 ff. StPO, welche oftmals das Herzstück der Hauptverhandlung ausmacht. Sie besteht in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden sowie im Verlesen von Urkunden etc. Auch der StA und der Verteidigung ist es gestattet, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu stellen. Auch dem Sachverständigen kann es gestattet werden, unmittelbar Fragen an Zeugen zu stellen, § 80 II StPO. Ungeeignete Fragen kann der Vorsitzende indes zurückweisen. In manchen Fällen bestehen Zeugnisverweigerungsrechte (vgl. Arbeitsblatt Nr. 27) oder Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverbote (vgl. die Arbeitsblätter Nr. 27-34). Die Beweisaufnahme steht unter dem Gebot der Mündlichkeit und Öffentlichkeit (s.o.). Das Unmittelbarkeitsprinzip gebietet ferner, dass stets das tatnächste Beweismittel zu verwenden ist. Für die Vernehmung von Zeugen bedeutet dies etwa, dass derjenige Zeuge (zuerst) zu vernehmen ist, der den Tathergang miterlebt hat; **Bsp.:** Vernehmung des unmittelbaren Tatzeugen vor dem Vernehmungsbeamten. Zudem gilt der Grundsatz vom Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis: Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so muss das Gericht diese Person in der Hauptverhandlung vernehmen. Das Gericht darf die Vernehmung grds. nicht durch Verlesung eines Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzen (vgl. Arbeitsblatt Nr. 38).
 6. Schlussvorträge und letztes Wort: Im Anschluss an die Beweisaufnahme halten StA und Verteidigung ihre Schlussvorträge und stellen ihre Anträge, § 258 I StPO. Das letzte Wort gebührt daraufhin dem Angeklagten, § 258 II Hs. 2 StPO.
- IV. Abschluss:** Das Hauptverfahren findet seinen Abschluss entweder in einer Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen gem. den §§ 153 ff. StPO (vgl. Arbeitsblatt Nr. 34), sofern StA und Angeklagter zustimmen, oder aber durch Urteil des Gerichts, § 260 StPO. Die Urteilsfindung erfolgt durch geheime Beratung und Abstimmung der beteiligten Richter und Schöffen, vgl. §§ 43, 45 DRiG, §§ 192 ff. GVG. Im Anschluss an die Beratung verliest der Vorsitzende das Urteil und teilt die Urteilsgründe mit, vgl. § 268 II StPO.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 4.

Literatur/Aufsätze: Arnoldi, Hauptverhandlungen in Zeiten von Sars-CoV-2/COVID-19, NSTz 2020, 313; Kästner, Aussetzen heißt nicht Unterbrechen, JuS 2003, 849; Kuhn, Zustellung im Strafprozess, JA 2011, 217; Laue, Die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten, JA 2010, 294; Mandla, „Wesentliche Förderung“ und „Verhandeln zur Sache“ – Probleme des § 229 StPO, NSTz 2011, 1; Metz, Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO, NSTz 2017, 446; Nestler, Grundlagen der Anwesenheitspflichten während der Hauptverhandlung, JURA 2024, 135; Schmitt, Die Dokumentation der Hauptverhandlung, NSTz 2019, 1.

Literatur/Fälle: Fisch, Eine Hauptverhandlung mit Hindernissen, JA 2004, 303.

Rechtsprechung: BVerfGE 103, 44 – Filmaufnahmen (Zulässigkeit der Ton- und Videoaufnahmen am Rande der HV); BGHSt 23, 224 – Konzentrationsmaxime (Überschreitung der Frist des § 229 StPO); BGHSt 32, 215 – Tatidentität (Begriff der Tat im prozessualen Sinne); BGHSt 53, 108 – Verdeckte Nachtragsanklage (Verhältnis von Nachtragsanklage und Verfahrensverbund); BGHSt 54, 184 – Beweisaufnahme (§ 247 StPO: Augenscheinnahme in Abwesenheit des Angeklagten); BGHSt 55, 87 – Abwesenheit des Angeklagten (Anwesenheitspflicht des Angeklagten bei Verhandlung über Entlassung eines Zeugen); BGHSt 56, 109 – Verlesung des Anklagesatzes (keine Verlesung der Einzeltaten bei Vielzahl gleichartiger Einzeltaten); BGHSt 57, 88 – Anklageschrift (Mängel der Informationsfunktion unerheblich); BGHSt 59, 187 – Berufungshauptverhandlung (Abwesenheitsverhandlung gegen inhaftierten Angeklagten); BGHSt 60, 58 – Ausschluss der Öffentlichkeit (nicht öffentliche Verhandlung über Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag eines Zeugen); BGHSt 63, 23 – Öffentlichkeitsausschluss für Schlussvorträge (einheitlicher Verfahrensbegriff); BGHSt 67, 18 – Voraussetzungen des Wiedereintritts in HV (Ablehnung von Beweisunterlagen nach letztem Wort des Angeklagten); BGH NJW 2011, 3249 – Hauptverhandlung (Fortsetzung der Hauptverhandlung ohne Angeklagten); BGH NSZ 2015, 104 – Abwesenheit des Angeklagten (Abwesenheitsverhandlung über Entlassung eines Zeugen); BGH NJW 2018, 414 – Letztes Wort (Erörterung von Beweisunterlagen nach dem letzten Wort des Angeklagten); BGH NSZ 2019, 293 – Verlesung des Anklagesatzes (Hauptverhandlung nach Zurückverweisung durch Revisionsgericht).